



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.46 RRB 1932/0508**  
Titel               **Quartierplan.**  
Datum             03.03.1932  
P.                 195

[p. 195] Der Gemeinderat Wallisellen legte am 24. Februar 1932 den Quartierplan Nr. 18 des Landes zwischen oberer Kirch-, Riedener-, projektiertes Bürgli- und Nordstraße zur Genehmigung vor. Die Festsetzung des Gemeinderates erfolgte am 15. Dezember 1931 und die amtliche Publikation am 18. Dezember. Dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 23. Januar 1932 ist zu entnehmen, daß keinerlei Einsprachen erfolgt sind.

Die Baudirektion berichtet:

Das Quartierplangebiet liegt südwestlich der Riedenerstraße (II. Klasse) und umfaßt ein ausschließlich für Wohnzwecke in Betracht fallendes Gelände. Die den Rahmen des Quartierplanes bildenden öffentlichen Straßen II. und III. Klasse weisen genehmigte Baulinien auf. Die Bubentalstraße, deren Baulinien erst in jüngster Zeit genehmigt wurden, trennt den Quartierplan in zwei Hälften, zu deren baulicher Erschließung einige Querstraßen vorgesehen sind. Die Niveaulinien erhalten mittlere Steigungen.

Bemerkungen sind zur Vorlage nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Festsetzung des Quartierplanes Nr. 18 des Gebietes zwischen der oberen Kirch-, Riedener-, projektiertes Bürgli- und Nordstraße wird nach der Vorlage des Gemeinderates Wallisellen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung auf Grund der Quartierplanverordnung im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Beilage eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]